

22.01.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

heute hat uns das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Dokument „**Schulbetrieb ab dem 25. Jänner 2021**“ übermittelt, das wir Ihnen hiermit weiterleiten, weil die Vorgaben bereits am kommenden Montag gelten. (Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind wieder grau unterlegt, was die Auffindbarkeit erleichtert.)

Das Ministerium versendet heute auch direkt an die Schulen eine E-Mail mit diesbezüglichen Informationen. In Ergänzung der Ministeriums-E-Mail lassen wir Ihnen einige detailliertere Hinweise zukommen.

1. Für alle Schulen – Hinweise auf die wichtigsten Punkte

- Für die Sonderschulen – Umstellung auf ortsungebundenen Unterricht:

Auch die Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen befinden sich ab dem 25.01.2021 im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulleitung (bzw. die Bildungsdirektion) kann jedoch für einzelne Gruppen, Klassen oder die gesamte Schule Präsenzunterricht anordnen. Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, an diesem Unterricht teilzunehmen, kann wie bisher die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler die in der Schule angebotene Betreuung in Anspruch nehmen, wenn sie diese benötigen.

- Für alle Schulen – FFP2-Masken-Pflicht für Lehrpersonen und Verwaltungsbedienstete

Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben FFP2-Masken zu tragen. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.

Hinweis: Eine FFP2-Masken-Pflicht für Schülerinnen und Schüler ist derzeit nicht vorgeschrieben. Sollte es dazu zu einem späteren Zeitpunkt eine Regelung geben, werden wir die Information umgehend weitergeben.

- **Für die Berufsschulen – Präsenzphase am Beginn eines Lehrgangs:**

Berufsschülerinnen und Berufsschüler können am Beginn eines Lehrgangs an die Schule geholt werden, wenn dies für den Einstieg in das Berufsschuljahr und den ortsungebundenen Unterricht erforderlich ist. Die dafür erforderliche Präsenzphase hat sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Hinweis: Im Übrigen kann die Schulleitung weiterhin für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen, unter anderem um Leistungsfeststellungen, abschließende Prüfungen sowie die Vorbereitungen darauf durchzuführen.

- **Für die AHS und BMHS – Zusatzstunden in den Abschlussklassen**

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805.959) sind ausnahmslos als Präsenzunterricht zu halten. Eine Verschiebung bzw. Blockung im Zeitraum ab der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ist dabei möglich.

- **Für alle Schulen mit Fachpraktischem Unterricht, Werkunterricht und dergleichen**

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht etc. finden im ortsungebundenen Unterricht statt.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können, wenn zur Leistungsfeststellung unbedingt erforderlich, geblockt und in den möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. Dies ist auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

- **Für die mittleren und höheren Schulen – Abschließende Prüfungen**

Für die Regelungen im Haupttermin 2020/21 wird auf die Novelle der Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 verwiesen. Diese Regelungen sind auch auf vorgezogene Teilprüfungen bzw. auf Teilprüfungen anzuwenden, die dem Haupttermin 2020/21 zuzurechnen sind.

Ich wünsche Ihnen – trotz dieser Neuerungen und notwendigen Umsetzungsschritte – ein schönes Wochenende!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier

Bildungsdirektor